

**S a t z u n g**

**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm**

**aus Grundstücksabwasseranlagen**

**der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 03. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. November 2004. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Osterholz-Scharmbeck Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die, der abflusslosen Sammelgrube tatsächlich entnommene Abwassermenge bzw. die, der Kleinkläranlage tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge, jeweils in Kubikmeter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt
- a) für die Beseitigung des Abwassers aus  
abflusslosen Sammelgruben
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| ohne Abfuhr durch die Stadt           | 9,-- €  |
| einschließlich Abfuhr durch die Stadt | 26,80 € |
- und
- b) für die Beseitigung des Fäkalschlammes  
aus Kleinkläranlagen
- |  |         |
|--|---------|
|  | 60,70 € |
|--|---------|
- je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

- (3) War eine Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird neben der nach dem Absatz 2 zu ermittelnden Benutzungsgebühr für jede Fehlfahrt ein Pauschalbetrag von 35,- € erhoben.

### § 3

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

### § 4

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### § 5

#### **Erhebungszeitraum und Gebührenschild**

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Abfuhrintervall, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

### § 6

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### § 7

#### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung und die Zahl der gemeldeten Personen durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden und Ämtern ( z. B. Grundsteuer-, Kataster-, Grundbuch- und Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass die Stadt oder deren Beauftragte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24. April 1986 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 11. November 2004

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Martin Wagener  
Bürgermeister